

Satzung

§1 Namen und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Handwerk, Handel und Gewerbe, Diemelsee“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in 34519 Diemelsee - Adorf.

§2 Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt die gemeinschaftliche Werbung für die Region Diemelsee, deren Präsentation und die Unterstützung aller Aufgaben, die geeignet sind, das Ansehen und die Wirtschaftskraft der Region Diemelsee zu stärken.

§3 Mitgliedschaft - Eintritt

Mitglieder können einzelne natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Diemelsee oder einer Gemeinde haben, die an Diemelsee anstößt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§4 Mitgliedschaft – Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und erst am Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam wird, und durch Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Der Beitrag für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, ist bis zum Ende dieses Kalenderjahres zu zahlen.

§6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 3 Beisitzern. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird durch den ersten und den 2. Vorsitzenden vertreten, jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8 Wahlen

Der Vorstand wird für eine Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§9 Mitgliederversammlung

Die in den ersten fünf Monaten jedes Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach einzutragen.
Diemelsee - Adorf, den 06.02.2017